

# Grundlagen für die Registrierung von Lichtbildern gem. § 31a Abs. 9 Schlussteil ASVG durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

## 1. Gegenstand

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB) hat gem. § 31a Abs. 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Registrierungsprozesses für Lichtbilder österreichischer Staatsbürger, die von Versicherten zum Zweck der Aufbringung auf der e-card beigebracht werden. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung ist er ermächtigt, sich für diesen Registrierungsprozess unter anderem auch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu bedienen, wobei die Höhe der Abgeltung der entstandenen Aufwände gem. § 31a Abs. 12 ASVG mit diesen zu vereinbaren ist.

Die nachfolgenden Grundlagen behandeln die Teilnahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern an dem e-card Lichtbild-Registrierungsprozess für österreichische StaatsbürgerInnen und die Höhe des vom HVB geleisteten Aufwandsersatzes. Durch die Namensänderung des HVB per 1. Jänner 2020 in „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ändert sich im vorliegenden Zusammenhang nichts.

## 2. Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass den Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister nach § 16 Abs. 1 Z 1 PassG Amtshandlungen im Zusammenhang mit Reisepässen obliegen oder diese ermächtigt sind, gemäß § 16 Abs. 3 PassG 1992 Passanträge entgegen zu nehmen.
- (2) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Interesse haben, an der Registrierung gem. § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG teilzunehmen, können sich auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) dazu anmelden und die Schulungsunterlagen kostenlos herunterladen. Der Schulungsunterlagen ist an keine Voraussetzung oder Verpflichtung geknüpft.
- (3) Die Teilnahme einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters erfolgt durch Anzeige der Teilnahmebereitschaft an den HVB. „Teilnahmebereit“ heißt, dass im Amtsbereich des Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sämtliche Voraussetzungen hergestellt sind, die erforderlich sind, um an der Registrierung von Lichtbildern gemäß Punkt 0 teilzunehmen. Die Anzeige der Teilnahmebereitschaft hat schriftlich unter Verwendung des Formulars „Teilnahmeanzeige“ auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) zu erfolgen. Mit der Anzeige der Teilnahmebereitschaft erklärt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Basis dieser Grundlagen an der e-card Lichtbild-Registrierung teilzunehmen.
- (4) Der HVB wird binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Anzeige der Teilnahmebereitschaft alle notwendigen Freischaltungen durchzuführen und mittels schriftlicher Bestätigung die Erledigung mitteilen.
- (5) Die teilnehmenden Bürgermeister und Bürgermeisterinnen werden binnen vierzehn Tage nach der Versendung der Bestätigung gemäß Absatz 4 vom HVB im Internet unter [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto) mit dem Namen und Adresse der Gemeinde kundgemacht.

### **3. e-card Lichtbild-Registrierung**

Die e-card Lichtbild-Registrierung kann ab 1. Jänner 2020 erfolgen. Vor der e-card Lichtbild-Registrierung muss überprüft werden, ob bereits ein Foto in einem der Register vorhanden ist. Dazu kann der Foto-Sofort-Check auf [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto) verwendet werden. Es ist die Sozialversicherungsnummer und die Kartenkennnummer von der Rückseite e-card des Karteninhabers einzugeben.

Es gibt drei Möglichkeiten, die e-card Lichtbild-Registrierung durchzuführen.

Für alle drei Prozessmöglichkeiten ist ein Zugang zum IDR (Identitätsdokumentenregister) notwendig. Das IDR ist eine Anwendung im Portalverbund, der Zugang wird im Anwendungsportal des BMI zur Verfügung gestellt. Der Zugriff auf das IDR (Identitätsdokumentenregister, in diesem werden die Lichtbilder gespeichert) erfolgt über das Stammportal. Die Zugriffsberechtigung der Gemeinden wird zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem BMI vereinbart. Die Zugriffsberechtigungen auf das IDR durch die einzelnen Funktionsträger bzw. Mitarbeiter in der jeweiligen Gemeinde ist im Innenverhältnis der Gemeinde zu regeln. Für die vorliegenden Grundlagen wird davon ausgegangen, dass dies für den jeweiligen Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin bereits vorgesehen ist. Auf die Organisation des Amtsbereiches wird durch diese Grundlagen kein Einfluss genommen.

#### **3.1 Identitätsfeststellung**

Vor der Registrierung eines Lichtbildes ist die Person eindeutig zu identifizieren. Die Identitätsprüfung hat analog der Passgesetz-Durchführungsverordnung zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Die vorgelegten Dokumente müssen auf dem gleichen Niveau für Dokumente für eine Passausstellung auf Echtheit geprüft werden.

#### **3.2 Dezentrale Vollerfassung mit Scan des Lichtbildes**

Die Vollerfassung mit Scan des Lichtbildes wird gemäß der Schulungsunterlage (veröffentlicht auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at)) durchgeführt. Eckpunkte der Registrierung sind:

- Eindeutige Identitätsfeststellung gemäß Punkt 3.1
- Prüfung, ob das Lichtbild den Vorgaben des Passgesetzes entspricht (Alter des Lichtbildes und ICAO-Konformität)
- Prüfung, ob das Lichtbild den Antragsteller erkennbar wiedergibt
- Ermittlung des bPK-ZP durch Abgleich der Personendaten mit SZR (ZMR, ERnP), ZPR, ZSR
- Erfassung der gemäß § 31a Abs. 9 ASVG erforderlichen Daten im IDR
- Ausdruck des Antrages, Aufkleben des Lichtbildes, Unterschrift durch den Antragsteller
- Scan des Lichtbildes in Farbe, Einrichtung und Upload des Lichtbildes ins IDR
- Archivierung des Antrages inkl. einer allfälligen Zeugenschaft

Der Lichtbild-Registrierungsprozess ist damit abgeschlossen.

Für die Vollerfassung ist ein Scanner mit einer Auflösung von mind. 500 dpi zu verwenden.

Die Archivierung ist analog zu den Passanträgen vorzunehmen.

### 3.3 Dezentrale Vollerfassung mit eBild-Server

Das eBild-Service ist ein Service, in dem Lichtbilder vom Fotografen digital gespeichert und von berechtigten Behörden abgefragt werden können. Die Abfrage des Lichtbildes erfolgt durch Eingabe eines Codes, den der Bürger der jeweiligen Behörde übergibt. Damit wird eine medienbruchfreie Bereitstellung von Lichtbildern ermöglicht und das Einscannen inkl. Ausrichten von Lichtbildern entfällt.

Das eBild-Service wird im Portalverbund zur Verfügung gestellt und kann über das Stammportal aufgerufen werden.

Die Vollerfassung mit eBild-Server wird gemäß der Schulungsunterlage (veröffentlicht auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at)) durchgeführt. Eckpunkte der Registrierung sind:

- Eindeutige Identitätsfeststellung gemäß Punkt 3.1
- Eingabe des eBild-Codes zum Download des Lichtbildes
- Prüfung, ob das Lichtbild den Antragsteller erkennbar wiedergibt
- Ermittlung des bPK-ZP durch Abgleich der Personendaten mit SZR (ZMR, ERnP), ZPR, ZSR
- Erfassung der gemäß § 31a Abs. 9 ASVG erforderlichen Daten im IDR
- Upload des Lichtbildes ins IDR
- Ausdruck des Antrages, Unterschrift durch den Antragsteller
- Archivierung des Antrages inkl. einer allfälligen Zeugenschaft

Der Lichtbild-Registrierungsprozess ist damit abgeschlossen.

Übergibt der Bürger den eBild-Code, hat eine Vollerfassung (keine Teilerfassung) zu erfolgen.

Die Archivierung ist anlog zu den Passanträgen vorzunehmen.

### 3.4 Dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung in der SV

Die Teilerfassung wird gemäß der Schulungsunterlage (veröffentlicht auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at)) durchgeführt. Eckpunkte der Registrierung sind:

- Eindeutige Identitätsfeststellung gemäß Punkt 3.1
- Prüfung, ob das Lichtbild den Vorgaben des Passgesetzes entspricht (Alter des Lichtbildes und ICAO-Konformität)
- Prüfung, ob das Lichtbild den Antragsteller erkennbar wiedergibt
- Ermittlung des bPK-ZP durch Abgleich der Personendaten mit SZR (ZMR, ERnP), ZPR, ZSR
- Erfassung der gemäß § 31a Abs. 9 ASVG erforderlichen Daten im IDR
- Ausdruck des Antrages, Aufkleben des Lichtbildes, Unterschrift durch den Antragsteller
- Versand des Antrages an die SV

Für die Gemeinde ist der Lichtbild-Registrierungsprozess damit abgeschlossen.

Der Versand der Anträge erfolgt per Postdienstleister an die zentrale Stelle laut Beilage 1 „Kontaktadressen“, die den Scan des Lichtbildes übernimmt und den Lichtbild-Registrierungsprozess abschließt. Eine gebündelte wochenweise Versendung der Anträge ist ausreichend.

## 4. Schulung und Support

Der Hauptverband stellt den teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kostenlos Schulungsunterlagen zur Verfügung.

Für allfällige Fragen zur Verwendung des IDR, zur Identitätsprüfung, Passbildkriterien, Dokumentenprüfung und der gleichen sind die bereits etablierten Wege (BMI) zu verwenden.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Hauptverband stellt kostenlos allen teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ein Öffentlichkeitsarbeits-Erstausstattungspaket mit einem A3-Poster und 100 Stk. Foldern zur Verfügung. Nachbestellungen sind möglich.

Darüber hinaus unterstützt der HVB die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden kostenlos durch Zurverfügungstellung einer Toolbox. Diese beinhaltet neben einer Fotoserie zur e-card weiteres Fotomaterial, Basisinsete in Hoch- und Querformat, redaktionelle Basistexte in verschiedenen Längen, FAQs und Textbausteine für Journalistenanfragen.

Ein e-learning Tool, welches auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) veröffentlicht ist, fasst relevante rechtliche Aspekte, Details zum Lichtbild-Registrierungsprozess sowie Rechte und Pflichten der registrierenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zusammen. Weitere Informationen können auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) bzw. [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto) entnommen werden.

## 6. Aufwandsersatz und Anweisung

### 6.1 Aufwandsersatz

Der Aufwandsersatz pro registriertem Antrag beträgt 7 €.

Dieser Aufwandsersatz gelangt zur Anwendung, unabhängig davon, ob

- eine dezentrale Vollerfassung oder
- eine dezentrale Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung durchgeführt oder
- mit oder ohne Identitätszeuge oder
- auch zusätzlich eine E-ID aktiviert wird.

Der e-card Lichtbild-Registrierungsprozess ist ein Teilprozess des E-ID Prozesses. Beim E-ID Prozess muss zusätzlich eine Bürgerbelehrung und eine Code-Eingabe auf der Handy-App des Bürgers vorgenommen werden.

Mit dem e-card Lichtbild-Registrierungsprozess sind ca. 90 % der Tätigkeiten des E-ID-Prozesses erledigt. Wird im Zuge des e-card Lichtbild-Registrierungsprozesses eine E-ID ausgestellt, erhält die Gemeinde jedenfalls den vereinbarten Aufwandsersatz.

Bei dezentraler Vollerfassung ist die benötigte Infrastruktur in jeder Gemeinde selbst anzuschaffen. Der Hauptverband übernimmt keine diesbezüglichen Kosten.

Bei dezentraler Teilerfassung mit zentraler Nacherfassung wird kein Ersatz für das Porto geleistet. Der Aufwand ist mit dem o.a. Aufwandsersatz pro Fall abschließend abgegolten.

Die Anzahl der registrierten E-IDs, die nicht im Zuge der e-card Lichtbild-Registrierungen vorgenommen werden, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister am Jahresende an den Hauptverband zu melden ([ecardfoto@svc.co.at](mailto:ecardfoto@svc.co.at)).

## 6.2 Anweisung

Der Hauptverband ermittelt am Jahresende die Anzahl der registrierten Lichtbilder je Gemeinde und übermittelt diese Liste bis spätestens Ende März des Folgejahres an Kommunalnet.

Die Anweisung (Gutschrift) durch den Hauptverband erfolgt ebenfalls jeweils spätestens mit Ende März des Folgejahres als Jahres-Gesamtbetrag an Kommunalnet, welche die Aufteilung auf die Gemeinden vornimmt.

## 7. Ende der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an der e-card Lichtbild-Registrierung kann seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch Mitteilung der Beendigung vorgenommen werden.
- (2) Diese Mitteilung ist dem HVB über [ecardfoto@svc.co.at](mailto:ecardfoto@svc.co.at) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit Anzeige der Beendigung enden sämtliche Rechte und Pflichten im gegenständlichen Zusammenhang.
- (4) Der Hauptverband wird binnen 14 Arbeitstagen nach Erhalt der Beendigungsanzeige die Beendigung im Internet durch Entfernung bzw. Änderung des entsprechenden Eintrages veröffentlichen.
- (5) Die Teilnahme kann auch durch den HVB unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu einem Monatsletzten beendet werden.

## **Beilage Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Kontaktadressen**

### **Kontaktadresse:**

[ecardfoto@svc.co.at](mailto:ecardfoto@svc.co.at)

### **Adresse der zentralen Scanstelle:**

Servicecenter der Österreichischen Sozialversicherung  
Postfach 52  
1025 Wien

Anträge können auch persönlich durch z.B. einen Boten abgegeben werden.  
Adresse: ITSV (IT-Services der Sozialversicherung GmbH), Empfang im 7. Stock, Johann-  
Böhm-Platz 1, 1020 Wien